<u>Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Monta-Software</u>

§ 1 Vertragsstruktur

1. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien („**Vertrag**“) besteht aus den folgenden Elementen:

   a) dem Angebot, welches die von CUBOS Service GmbH („**CUBOS**“) an den im Angebot bezeichneten Endkunden („**Endkunden**“) zu erbringenden Leistungen abschließend beschreibt („**Angebot**“);

   b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Monta-Software („**AGB Softwarebezug**“), welche in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung auf der Website https://www.monta.com abgerufen werden;

   c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Monta ApS, Strandboulevarden 122, 2100 Copenhagen, Denmark („**Monta“** und die AGBs die „**AGB Monta**“) [●];

   d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CUBOS Service GmbH, welche in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung (Stand 10/2024) auf der Website https://www.cubos.com abgerufen werden („**AGB Cubos**“).

2. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Regelungen gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge: Angebot, AGB Softwarebezug, AGB Monta, AGB Cubos. Für solche Begriffe, die in diesen AGB Softwarebezug nicht ausdrücklich definiert sind, gelten die Definitionen aus den AGB Cubos.

3. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Endkunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Leistungsumfang und -erbringung

CUBOS wird unter dem Vertrag und entsprechend dem im Angebot konkret beschriebenen Umfang die folgenden Leistungen erbringen:

1. *Softwarebereitstellung*: CUBOS wird ausschließlich Software von Monta („**Monta-Software**“) bereitstellen (siehe nachfolgend § 3). Die Bereitstellung von eigener Software von CUBOS ist nicht vom Leistungsumfang umfasst.

2. *Unterstützungsleistungen*: daneben wird CUBOS den Endkunden bei der Nutzung der Monta-Software mit eigenen Leistungen unterstützen (siehe nachfolgend § 4).

§ 3 Bereitstellung der Monta-Software

§ 3.1 Umfang

1. Soweit in dem Angebot die Bereitstellung Monta-Software vereinbart wird, stellt CUBOS während der Vertragslaufzeit sicher, dass der Endkunde einen Zugang zu der im Angebot näher bezeichneten Monta-Software hat.

2. Die Monta-Software kann verschiedene Komponenten wie die Bereitstellung einer Plattform sowie eines Nutzerportals, womit Ladevorgänge und Zahlungen eingesehen und verwaltet werden, Schnittstellen, Endgerät Applikationen sowie ein Wallet-Service umfassen.
3. Die Bereitstellung der Monta-Software (insbesondere die Rechteeinräumung, Haftungsbeschränkungen, Service Level Agreements etc.) richtet sich nach den AGB Monta; dies gilt insbesondere auch für das anwendbare Recht.

§ 3.2 Nutzungsrecht an der Monta-Software

1. CUBOS räumt dem Endkunden für die Vertragsdauer das in den AGB Monta beschriebene Nutzungsrecht in Form einer Unterlizenz ein.
2. Der Endkunde darf eine bestimmte Anzahl von Ladepunkten mit der Monta-Software verwalten, entsprechend der im Angebot vereinbarten Anzahl lizensierter Ladepunkte. Möchte der Endkunde zusätzliche Ladepunkte anbinden, gilt § 3.3.
3. Die Einräumung und Ausübung der vorgenannten Nutzungsrechte steht unter dem Vorbehalt vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Bis zur vollständigen Zahlung kann CUBOS die Nutzung der Monta-Software verweigern oder aussetzen.

§ 3.3 Bezug zusätzlicher Monta-Software

1. Der Endkunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit durch einfache in Textform Mitteilung (E-Mail genügt) weitere Lizenzen für die Monta-Software anfordern.
2. CUBOS bestätigt die Erweiterung der Lizenzen ebenfalls in Textform. Mit Zugang dieser Bestätigung gelten die zusätzlichen Lizenzen als vereinbart, und CUBOS schaltet sie innerhalb von maximal fünf Werktagen frei.
3. Die Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist des Hauptvertrags bleiben unverändert. Die neu hinzugefügten Lizenzen enden und verlängern sich automatisch zu denselben Terminen wie der ursprüngliche Vertrag.
4. Für jede Lizenz-Erweiterung fällt ab dem Freischalt-Datum die vereinbarte Gebühr je Lizenz an. Wenn im Angebot kein Einzelpreis angegeben ist, teilt CUBOS vor der Erweiterung dem Endkunden den aktuellen Preis mit.

§ 3.4 Haftung, Freistellung und Gewährleistung für die Monta-Software

Alle Ansprüche des Endkunden auf Haftung, Freistellung und Gewährleistung im Zusammenhang mit der Softwarebereitstellung der Monta-Software richten sich nach den Monta-AGB.

§ 3.5 Anwendbares Recht

Auf die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Softwarebereitstellung der Monta-Software findet das dänische Recht Anwendung.

§ 4 Unterstützungsleistungen

§ 4.1 Pflicht zur Unterstützungsleistung

Entsprechend dem im Angebot beschriebenen Umfang erbringt CUBOS Unterstützungsleistungen, soweit der Endkunde dies nicht selbst über die Software vornehmen kann („**Unterstützungsleistungen**"). Zu den Unterstützungsleistungen gehört auch das Einrichten von Benutzerkonten bzw. Zugangsdaten für den Endkunden sowie die Freischaltung der lizenzierten Ladepunkte nach Aufforderung durch den Endkunden.

Sofern nach dem Angebot weitere Supportleistungen durch Monta erbracht werden, gelten hierfür die in den AGB Monta beschriebenen Bedingungen.

§ 4.2 Haftung und Freistellung

Alle Ansprüche des Endkunden auf Haftung und Freistellung im Zusammenhang mit den Unterstützungsleistungen richten sich nach folgenden Vorgaben:

1. CUBOS haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), und auch dann begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen haftet CUBOS unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nach den dortigen Maßstäben.
3. Diese Haftungsregelung gilt in gleichem Umfang für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von CUBOS.

§ 4.3 Anwendbares Recht

Auf die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit den Unterstützungsleistungen der Monta-Software findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten und Mitwirkung des Endkunden

1. Der Endkunde hat alle erforderlichen Mitwirkungen zu erbringende, die CUBOS zur Erbringung der Leistunden bedarf („**Mitwirkungspflicht**"). Neben den in der AGB Monta beschriebenen Mitwirkungspflichten übernimmt der Endkunde insbesondere noch folgende Pflichten und wird wie folgt mitwirken:

    a) Der Endkunde ist dafür verantwortlich, die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Monta-Software in seinem Verantwortungsbereich zu schaffen. Insbesondere stellt er die Internetverbindung für die Anbindung der Ladepunkte an die Software sicher.

    b) Der Endkunde unterstützt aktiv die Fehlerdiagnose und -behebung. Insbesondere wird er Störungen oder Fehlfunktionen der Software unverzüglich melden, unter Beschreibung der auftretenden Symptome und der betroffenen Ladepunkte.

c) Soweit zur Fehlerbehebung oder für Updates erforderlich, gestattet der Endkunde den notwendigen Zugang zu der Ladeinfrastruktur bzw. den IT-Systemen, soweit dies zur Vertragserfüllung nötig ist.

d) Der Endkunde hat die Zugangsdaten (Benutzername, Passwörter etc.) vertraulich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen. Insbesondere muss er Passwörter regelmäßig ändern und CUBOS sofort informieren, falls ein unbefugter Zugriff vermutet wird.

e) Der Endkunde unterstützt CUBOS bei Bedarf in zumutbarem Umfang dabei, die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Dazu gehört z. B., notwendige Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig bereitzustellen.

2. Sofern der Endkunde seine Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erbringt, wird CUBOS den Endkunden hierüber informieren und angemessene Bemühungen unternehmen, um die Fortsetzung der Leistungserbringung zu ermöglichen. CUBOS kann dem Endkunden zusätzliche Aufwendungen, die durch die Versäumung von Mitwirkungspflichten entstanden sind, in Rechnung stellen, wobei CUBOS auf Verlangen des Kunden und sofern zumutbar diese Aufwendungen angemessen nachweist.

§ 6 Vergütung

1. Die Vergütung für die Monta-Software und Unterstützungsleistungen ergibt sich aus dem Angebot.

2. Soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist, gelten als Vergütungsbedingungen:

   a) Die Vergütung wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

   b) Die Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang zu zahlen.

   c) Die jeweils vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Rechnungsstellung

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Bereitstellung der Zugangsdaten und läuft, soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist, zunächst für 12 Monate. Nach Ablauf dieser 12 Monate verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der dann jeweils geltenden Vertragslaufzeit ordentlich kündigt.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für CUBOS insbesondere vor, wenn der Endkunde mit der Zahlung der Gebühren in erheblichem Maße in Verzug ist oder sonstige wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung verletzt. Die außerordentliche Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn eine solche Fristsetzung oder Abmahnung ist entsprechend § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB entbehrlich oder, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. § 314 BGB bleiben hierdurch unberührt.

3. Jede Kündigung muss in Textform (im Fall der Kündigung durch den Endkunden per E-Mail an info@cubos.com oder schriftlich per Brief) erfolgen. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige

Zugang der Kündigung bei der Gegenseite erforderlich; der Kündigende sollte den Zugang der Kündigung nachweisen können.

4. Mit Vertragsende (gleich aus welchem Rechtsgrund) enden sämtliche Nutzungsrechte des Endkunden an der Software. CUBOS wird den Zugang des Endkunden nach Wirksamwerden der Kündigung sperren. Auf Verlangen des Endkunden wird CUBOS dem Endkunden seine im System gespeicherten Daten in einem gängigen Format zur Verfügung stellen (soweit diese Daten dem Endkunden zustehen), sofern der Endkunde alle offenen Entgelte beglichen hat. Etwaige bei Vertragsende noch nicht abgerechnete Nutzungsgebühren (z. B. für den letzten Monat) sind vom Endkunden anteilig bis zum Vertragsende zu zahlen.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – sowie das BDSG) einzuhalten. Der Endkunde bleibt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Software eingibt oder erhebt, Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. CUBOS verarbeitet diese Daten im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter für den Endkunden, sofern und soweit dies für die vertragliche Zweckerfüllung erforderlich ist.

2. Sofern CUBOS im Rahmen der Leistung personenbezogene Daten im Auftrag des Endkunden verarbeitet oder im Wege des Remote-Zugriffs auf personenbezogene Daten des Endkunden zugreifen kann, werden die Parteien einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abschließen. Der AVV wird die Einzelheiten der datenschutzkonformen Verarbeitung regeln und ist getrennt von diesem Vertrag zu schließen, aber in seinem Bestand an die Existenz dieses Softwarevertrags geknüpft.

3. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieses Vertrags ausgetauscht oder bekannt werden. Vertrauliche Informationen sind alle Unterlagen, Kenntnisse und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anzusehen sind. Der Endkunde wird insbesondere technische, finanzielle und geschäftliche Informationen von CUBOS, inklusive Zugangsdaten, Software-Dokumentation etc., vertraulich behandeln. Ebenso behandelt CUBOS alle vom Endkunden erhaltenen Informationen vertraulich. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch über die Beendigung des Vertrags hinaus fort. Ausnahmen gelten nur für Informationen, die ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder rechtmäßig von dritter Seite erlangt wurden.

4. Der Endkunde ist verpflichtet, geeignete Datensicherungsmaßnahmen zu treffen, bevor er die Monta-Software produktiv einsetzt. Insbesondere sollte der Endkunde regelmäßig Sicherungskopien wichtiger Daten anfertigen, die auch unabhängig von der in der Software gespeicherten Datenbasis verfügbar sind. CUBOS trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die in der Monta-Software gespeicherten Daten des Endkunden vor unbefugtem Zugriff oder Verlust zu schützen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieser Schriftformklausel) bedürfen zumindest der Textform (z. B. E-Mail) zu ihrer Wirksamkeit, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Das anwendbare Recht ergibt sich für die Bereitstellung der Monta-Software aus § 3.5 und für die Unterstützungsleistungen aus § 4.3.
3. Die Parteien vereinbaren den Gerichtsstand Frankfurt am Main.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.